

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Erster Band

Mathy, Karl

Carlsruhe, 1842

Die Verfassung und die zweite Kammer von 1842 [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-323345](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323345)

besondere aber der §. 43 dahin abzuändern sei, daß das auf den Unterlehrer fallende Schulgeld nur für Aufbesserung der Lehrergehälter, nicht aber für sonstige Schulzwecke verwendet werden dürfe;

c) daß bei der Berechnung der Pensionen der Werth der freien Wohnung des Lehrers als fixer Besoldungstheil mit eingerechnet, der Zeitpunkt aber, von welchem an die Dienstjahre anzurechnen seien, auf's Neue in Erwägung gezogen werde.

II. Da jedoch durch die obigen Anträge den Bedürfnissen für den jetzigen Augenblick nicht abgeholfen werden kann, so spricht die Kammer bei Ueberweisung dieser Petitionen an das Großh. Staatsministerium den Wunsch aus, daß, bis jene Gehaltserhöhungen eintreten können, einstweilen durch Alterszulagen an solche Lehrer der ersten und zweiten Klasse, welche vermöge ihres Dienstalters und ihrer Berufsthätigkeit die nächsten Ansprüche auf Beförderung haben, dem dringendsten Bedürfniß abgeholfen, und zu dem Ende, wo möglich, noch eine Summe von jährlichen 10,000 fl. in das laufende Budget als vorübergehende Position aufgenommen werde *).

Die Verfassung und die zweite Kammer von 1842, mit Beziehung auf einige gegen die Mehrheit der Kammer gerichtete Schriften.

Von Karl Mathy.

Das unterscheidende Merkmal der konstitutionellen Monarchie von der unbeschränkten besteht darin, daß Volksrechte ausdrücklich anerkannt und von einer Volksvertretung ausgeübt werden. Die deutschen Stämme waren nie rechtlos, der Staatsgewalt gegenüber,

*) Die Kammer hat nach dem Antrage der Budgetkommission bei der Berathung des außerordentlichen Budgets die Regierung ermächtigt, diese Summe zu dem hier angegebenen Zwecke zu verwenden. Nach den Erklärungen der Regierungskommission ist aber nicht zu erwarten, daß von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht werde. Hierbei bemerken wir noch, daß in dem Kommissionsberichte des Abg. Bohm über das Schulgesetz (1835) von einer Erhöhung der Normalgehälter nur mit Rücksicht auf den Vorschlag Umgang genommen wurde, daß in dem Finanzgesetze jeweils ein besonderer Credit eröffnet werde, um daraus verdienten Lehrern noch ständige oder vorübergehende Personalzulagen zu bewilligen. N. d. S.

und hatten wohl verdient, daß nach Auflösung des Reichsverbandes und nach dem Sturze der napoleon'schen Gewalt Herrschaft ihnen ein Rechtszustand garantirt wurde. Der 13. Artikel der Bundesakte bestimmt, daß in allen Bundesstaaten eine landständische Verfassung statt finden wird. Nach Art. 54 der Schlußakte hat die Bundesversammlung darüber zu wachen, daß diese Bestimmung in keinem Bundesstaate unerfüllt bleibe. Der edle Geber der badischen Verfassung hatte die Bestimmung des 13. Artikels erfüllt, noch ehe die Schlußakte erlassen wurde und die neue Verfassung half die damals bedrohte Integrität des Landes schützen.

Das monarchische Prinzip wird durch die Anerkennung von Volksrechten nicht beeinträchtigt. Die gesammte Staatsgewalt bleibt in dem Oberhaupte des Staates vereinigt und der Souverän kann durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden (Art. 57 der Schlußakte).

Die Verfassungen, welche Volksrechte anerkennen, bedingen dadurch keineswegs eine Theilung der Hoheitsrechte, sie berufen das Volk nicht zum Mitregieren; dies war vielmehr hinsichtlich der privilegierten Stände bei jenen alten ständischen Verfassungen der Fall, welche einzelnen Körperschaften, Familien oder Personen Vorrechte verliehen, wonach sie die Regierungsgewalt mit dem Fürsten theilten.

Das Staatsoberhaupt, welches sich bei Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände bindet, ist darum nicht minder souverän, als das Oberhaupt eines Staates, der keine Repräsentativ-Verfassung hat. Die Monarchie ohne Verfassung ist häufig durch die Einwirkung der Bureaucratie stark beschränkt, von welcher der Monarch, der dem Volke einen Theil dieser Einwirkung grundgesetzlich überträgt, sich selbst und das Volk zu beiderseitigem Frommen emanzipirt.

Der Großherzog von Baden befreit keinen Badener von direkten oder indirekten Abgaben (§. 8 der Verf.), er läßt keine Auflage ausschreiben und erheben ohne Zustimmung der Stände (§. 53), er läßt kein Anlehen machen, keine Domäne veräußern, ohne Zustimmung der Stände (§. 57 und 58). Diese Bedingungen der Ausübung entziehen ihm nicht den geringsten Theil des Finanzhoheitsrechtes. Wer möchte wohl behaupten, daß der Großherzog die Militärhoheit darum mit dem Volke theile, weil er bei Ausübung derselben durch Geburt und Religion keine Ausnahme der Militärdienstpflicht begründen will, oder die Justizhoheit, weil die Gerichte

innerhalb der Grenzen ihrer Competenz unabhängig sind (§§. 10 und 14)?

Die Anerkennung von Volksrechten und die gewissenhafte Ausübung derselben von Seiten der Stände — weit entfernt, das monarchische Prinzip zu gefährden oder die Rechte der Krone zu beeinträchtigen, sind vielmehr eine wesentliche Stütze jenes Prinzips und eine weitere Gewährleistung dieser Rechte; dagegen beweist die Geschichte, daß Verkennung der Volksrechte und Preisgebung derselben durch ihre Vertreter der Monarchie noch niemals Heil gebracht haben.

Eine Folge der Repräsentativ-Verfassung ist die Verantwortlichkeit der Minister (§. 7), nicht nur gegen den Souverän, sondern auch gegen die Stände (§. 67). Daher die Unterzeichnung (Contraſignatur) aller auf die Verfassung oder verfassungsmäßige Rechte sich beziehenden Verfügungen und Beschlüsse von einem oder mehreren dieser verantwortlichen Staatsdiener (Gesetz vom 5. Oktober 1820, §. 4).

Hierdurch bedingt sich der große Vorzug der konstitutionellen Monarchie, daß bei Ausübung der verfassungsmäßigen Volksrechte durch die Stände zur Verhütung des Mißbrauchs der Regierungsgewalt, nicht der Souverän, sondern die Minister bei den Verhandlungen und in der öffentlichen Meinung dem Urtheile über Regierungshandlungen blosstehen, und daß ein Regierungssystem, welches sich als unzweckmäßig erweist, durch den Wechsel der Minister leicht beseitigt werden kann.

Eine weitere Folge des Repräsentativsystems ist das Vorhandenseyn einer Opposition. Das Gefühl eines Widerstandsrechtes ist bei geistig und sittlich erschlafnen Völkern erloschen, im vollkommensten Staate ohne Gegenstand, sonst überall vorhanden. Im Zustande der Fremdherrschaft oder einheimischer Willkürherrschaft wirkt es versteckt; im Zustande der Gesetzlosigkeit gewaltsam *). — Es ist abermals ein Vorzug der konstitutionellen Monarchie, daß sie der Opposition einen gesetzlichen Wirkungskreis anweist, inner-

*) Le sentiment du droit de résistance avait péri dans l'opprobre de la société romaine et ne pouvait renaître de ses débris; . . . la féodalité l'a fait rentrer dans les moeurs de l'Europe. C'est l'honneur de la civilisation de le rendre à jamais inactif et inutile; c'est l'honneur du régime féodal de l'avoir constamment professé et défendu." Guizot, Cours d'histoire moderne, 4me leçon, p. 32.

halb dessen sie dem allgemeinen Wohle förderlich ist. Hier bringt sie die Bedürfnisse und Beschwerden der Gesamtheit und einzelner Klassen zur Kenntniß der Regierung, und nöthigt dieselbe, mit Umsicht und Weisheit zu handeln. Sollte eine Regierung durch fortgesetzte Handlungen ein System zu erkennen geben, welches gegen die von der Verfassung anerkannten Rechte des Volkes gerichtet ist, so wird in einer pflichttreuen Kammer die Opposition gegen ein solches System vorherrschend werden.

In Baden hat sich die Verfassung nach dem in ihrem Eingange ausgesprochenen Wunsche des erhabenen Stiflers bewährt als ein Mittel, die Bande des Vertrauens zwischen Fürst und Volk immer fester zu knüpfen und als der Weg, alle Staatseinrichtungen zu einer höheren Vollkommenheit zu bringen. Alle Kammerverhandlungen, welche den Fürsten und Seine Familie betrafen, waren der unverfälschte Ausdruck der im Volke waltenden loyalen Gesinnungen und Gefühle der Liebe und Treue, welche durch keinen Meinungszwiespalt mit den Ministern jemals getrübt wurden. Die Verhältnisse der Staatsdiener im Civil und Militär fanden in den Kammern jederzeit die Berücksichtigung, welche der Würde des Amtes und dem Ansehen der Person gebührt. Niemals sind die Stände der Regierung entgegen getreten, wo es sich um Maßregeln handelte zur Förderung des geistigen und materiellen Wohles der Staatsangehörigen. Dagegen sind mehrere der wohlthätigsten Gesetze ständischer Anregung entlossen oder durch die ständischen Berathungen verbessert worden. Die Vortheile der ständischen Wirksamkeit in Beziehung auf die Controle der Verwaltung, auf die Einnahmen und Ausgaben des Staates, sind zu oft und bis auf die neueste Zeit von der Regierung selbst anerkannt worden, als daß eine weitere Begründung nöthig wäre. Das Petitionsrecht der Bürger war den Kammern stets heilig und sie machten es sich zur Ehrensache, keine Eingabe unerledigt zu lassen. Wenn noch manches Gebrechen aufrecht, mancher von der Zeit gebotene und in deutschen Nachbarstaaten verwirklichte Fortschritt ungethan blieb, so tragen die Kammern keine Schuld; sie haben es an Bitten, Mahnungen und Klagen nicht fehlen lassen; mehr können sie nicht thun; sie können nur über die Vorlagen der Regierung berathen und beschließen, aber nicht für sich allein Gesetze machen und vollziehen.

Wer nicht Auge und Ohr gegen die Wahrheit absichtlich verschließt, der wird zugeben müssen, daß in allen den angeedeuteten Beziehungen und Richtungen die badische Regierung von Seiten

der Kammern nicht nur keinen Widerstand, sondern große Willfährigkeit, zuvorkommende Anerkennung, zuweilen auch wohlthätigen Antrieb erfuhrt.

Anders dagegen verhielt es sich, so oft von Seiten der Regierung Schritte geschahen, welche als Eingriffe in die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes erscheinen mußten. Hier wurde Widerstand Pflicht, eine unangenehme, aber dennoch innerhalb der verfassungsmäßigen Schranken zu erfüllende Pflicht. Eine in der Vergangenheit abgeschlossene Periode ungerechnet, haben die badischen Kammern diese Pflicht der Abwehr von Uebergriffen stets erfüllt und vergebens würde man sich bemühen, mit Verfehrung aller Begriffe ihr Verfahren als Angriff auf die Rechte der Staatsgewalt darzustellen. Eine ächte Staatsweisheit, welche dem konstitutionellen Principe aufrichtig zugethan ist, wird in dem Vertheidigungskampfe der Stände keine Feindseligkeit gegen die Regierung erblicken, sondern Widerstand gegen Reaction; sie wird die Männer, welche nach Pflicht und Gewissen jenen Kampf führten, nicht als Gegner der Regierung ansehen, sondern als Gegner eines unheilvollen, die Verfassung bedrohenden Systems. Und wenn das Jahr 1842 in Baden einen parlamentarischen Kampf gesehen hat, härter als je zuvor, so kam es daher, weil diesmal nicht, wie früher zuweilen, vereinzelt Maßregeln vorlagen, sondern eine Reihe von Erscheinungen sich darstellten, die in ihrem Zusammenhange ein ganzes System offenbarten, welches gegen verfassungsmäßige Rechte des Volkes und der Stände planmäßig gerichtet war. Der Freund des Vaterlandes, welches auch im Uebrigen seine politischen Gesinnungen seien, wird mit uns wünschen müssen, daß der moralische Eindruck der Verhandlungen der Landtage von 1841 und 1842 über die Urlaubsfrage, das Manifest vom 5. August und die Wahlreſkripte, der Wiederkehr aller Anlässe zu ähnlichen Vorgängen vorbeugen möge, damit die glückliche Zeit wiederkehre, wo Regierung und Stände Hand in Hand der Förderung des Staatswohles im Geiste der Verfassung ungestört ihre Kräfte widmen können.

Unsere Absicht ist es nicht, den Streit wieder anzufachen oder fortzuführen, und wenn wir in allgemeinen Umrissen angedeutet haben, daß die ständische Wirksamkeit in Baden, im Einklang mit dem grundgesetzlich durch Anerkennung von Volksrechten sanctionirten Repräsentativsystem, keineswegs dem monarchischen Prinzip und den Rechten der Staatsgewalt entgegen, sondern ihnen und dem Landeswohl förderlich sich gestaltet hat, so geschah es deshalb, weil

wir den Standpunkt zuerst im Allgemeinen feststellen mußten, von welchem aus mehrere in Zeitungsartikeln und Druckschriften bekannt gewordenen Versuche die Sache anders darzustellen, von unserer Seite angesehen werden müssen. Ein gänzlichliches Stillschweigen hierüber zu beobachten, verbietet der Zweck dieser Hefte; eine vollständige Widerlegung wird überflüssig durch Hinweisung auf die Verhandlungen, worin sie schon gegeben ist. Wir hoffen daher, indem wir uns darauf beschränken, einige wesentliche Momente hervorzuheben und zu beleuchten, unsere Aufgabe ein für allemal zu erledigen.

Die Schlussrede des Präsidenten Bekk am Abend des 8. Septembers hatte sich über die politische Seite der Verhandlungen in einer Weise ausgesprochen, die Niemand verlegen konnte; sie hatte auf die Weisheit des Großherzogs und die Liebe, womit Höchstderselbe sein ganzes treues Volk umfaßt, hingewiesen, als sicherste Gewähr einer baldigen völligen Herstellung der früheren einträchtigen Verhältnisse; sie hatte die Erwartung ausgesprochen, daß jedes Mitglied das Seinige beitragen werde, überall eine gegenseitige nachsichtige Beurtheilung zu befördern, da hierdurch allein das wahre Gute gedeihen kann; sie schloß mit der richtigen Betrachtung, daß erst eine spätere Zeit, welche den Zusammenhang des Geschehenen und seine Folgen unbefangenen überschaut, zu einem Urtheile fähig ist über den wahrhaftigen Werth, den eine Handlungsweise an sich oder unter den gegebenen Verhältnissen für das Wohl des Volkes wirklich hat.

Der Vortrag dagegen, womit Hr. Staatsrath Febr. v. Rüdert am folgenden Morgen den Schlußakt der Ständeversammlung begleitete, wiederholte die oft gehörten und gewürdigten Anschuldigungen gegen die Mehrheit der zweiten Kammer, als habe sie die Verfassungstreue der Minister verdächtigt, ihre Beschwerden gegen dieselben auf anderem als verfassungsmäßigem Wege geltend machen wollen, die Entfernung derselben von ihren Stellen durch verfassungswidrige Mittel zu bewirken versucht; er sah in den zur Sicherung der Wahlfreiheit von den Vorständen der Ministerien ergriffenen Maßregeln nur die Erfüllung einer denselben obgelegenen Pflicht und sprach die feste Zuversicht aus, daß die Rätthe und Diener sich durch die Anfeindungen und Beschuldigungen, denen sie in der jüngsten Zeit ausgesetzt gewesen, in der Erfüllung ihres schwierigen Berufs nicht werden irre machen lassen.

Tröstlicher für Diejenigen, welche eine baldige Herstellung der früheren einträchtigen Verhältnisse aufrichtig wünschen, lautete der

Eingang, wonach Seine Königl. Hoheit der Großherzog den Kammer eröffnen ließ, daß die Umsicht und Gründlichkeit, womit sie bei der Prüfung und Berathung des Budgets und der übrigen Vorlagen der Regierung zu Werk gegangen, Höchst-Ihren Erwartungen und Wünschen vollkommen entsprochen haben; sodann der Schluß: „Höchst-dieselben wollen übrigens das seither Vorgefallene gerne der Vergessenheit übergeben, und nähren die Hoffnung, Ihren getreuen Ständen künftig nur Ihre Huld und Gewogenheit bezeigen zu können.“ Aus dieser Schlußstelle glaubten Viele die Hoffnung schöpfen zu dürfen, daß die Gegner der Mehrheit der zweiten Kammer ihre Angriffe beruhen lassen, der öffentlichen Meinung das Urtheil über die offen liegenden Verhandlungen anheim geben und der lösenden Einwirkung der Zeit die Heilung der geschlagenen Wunden überlassen würden. Die Regierung hatte das letzte Wort gehabt, welches in der Kammer keine Erwiderung mehr finden konnte und in Zeitungen wie in besonderen Abdrücken zu Tausenden verbreitet wurde.

Indessen — wer jene Hoffnung hegte — sah sich bald enttäuscht. Die Beilage zur Karlsruher Zeitung vom 12. September brachte schon einen ausföhrlichen Aufsatz gegen die zweite Kammer; später folgte die, vom 9. September, dem Tage, an welchem die Ständeversammlung geschlossen wurde, datirte Schrift des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern, Staatsrath Freiherrn von Müdt: „Ueber die Wahlen zum Landtage von 1842.“ Zwischen diesen beiden Schriften liegen ein Artikel aus dem Murg- und Alb-gau in der Beilage zur Karlsruher Zeitung vom 13. September und eine in Frankfurt gedruckte Flugschrift: „Die badische Regierung und die Landstände im Jahre 1842.“ Die zwei letztgenannten Erzeugnisse sind in Schreibart und Stoffbehandlung nahe verwandt; sie verhalten sich zu den beiden ersterwähnten etwa wie der Diener, welcher seinen Herrn parodirt und stehen so tief unter diesen, daß wir sie nicht weiter herühren werden. Die Frankfurter Brochüre charakterisirt sich am Besten selbst in dem Sage auf S. 15: „Wir sind so einfältig, der Opposition diesen Beitrag zu ihrem Triumphe zu liefern, und wünschen nur, daß unser Volk nicht das Lehrgeld (soll wohl heißen: die Druckkosten) dafür bezahlen müsse.“

Der Aufsatz in der Karlsruher Zeitung vom 12. September, welcher, wie wir vermuthen, ein Mitglied des großh. Ministeriums des Innern zum Verfasser hat, so wie die Schrift des Hrn. Staatsraths Frhrn. v. Müdt bemühen sich, zu zeigen, daß theils die Eigenthüm-

lichkeit unseres Wahlgesetzes, theils die Umtriebe der Opposition das Ergebniß der Wahlen von 1842 herbeigeführt, daß die Regierung durch die Wahlreskripte nur eine rege Theilnahme der Beamten an den Wahlen und Schutz der Wahlfreiheit gegen jene Umtriebe bezweckt habe; daß dagegen die Mehrheit der zweiten Kammer in der Urlaubsfrage eine Beeinträchtigung der Rechte der Krone, in dem Beschluß über die Wahlreskripte einen verfassungswidrigen Versuch, das Richteramt gegen die Minister selbst auszuüben, begangen habe.

Diese Wiederholungen von Ansichten, welche in der Kammer selbst oft genug vorgetragen und eben so oft widerlegt worden sind, können schwerlich darauf berechnet seyn, einen Eindruck auf die öffentliche Meinung in Baden zu machen. Die vielen Tausende, welche den Verhandlungen gefolgt sind, werden ihre Ansicht hienach schon gebildet haben. Uns scheint daher mehr der Zweck einer Rechtfertigung der Regierung nach einer anderen Seite hin, nach jener Seite, woher dieselbe nach dem Artikel in der Karlsrührer Zeitung „der Schwäche und Inconsequenz geziehen“ wurde, jenen Veröffentlichungen zu Grunde zu liegen.

In Baden weiß Jedermann, daß die Kammer von 1841 nicht feindselig gegen die Regierung gesinnt, vielmehr zu einträchtigem Zusammenwirken mit derselben ausnehmend gestimmt war. So weit ging freilich ihre Willfährigkeit nicht, daß sie bei der Anzeige von der Urlaubsverweigerung an die Abg. Aschbach und Peter und von der Anordnung neuer Wahlen sich beruhigt hätte. Die Kommission bestand aus den Abg. Bader, Bekk, v. Jßstein, Lauer, Rindeschwender, Sander, Speyerer, Tresfurt und Böcker, also ihrer Mehrzahl nach aus Männern, die nicht zur Opposition zählten. Der Bericht des Abg. Bekk entwickelte schlagend, neben dem Geschichtlichen, die Gründe, warum die Kammer die von der Regierung eingehaltene Art der Ausübung des Urlaubsrechtes nicht gutheißen könne. Das Recht selbst wurde ihr nie abgesprochen; bei der Ausübung aber, gebunden an die Verfassung, wie die Ausübung anderer Hoheitsrechte, sollte, bis zu gesetzlicher Erledigung die bisherige Uebung aufrecht erhalten werden. Einstimmig wahrte die Kammer ihr Recht am 7. Mai 1841, wo der Abg. Tresfurt für die Anträge der Kommission sprach, wo die Minister erschienen, obgleich Saal und Gallerie eben so mit Zuhörern gefüllt waren, wie am 19. August 1842; damals wurde nicht behauptet, daß ihre Würde ihnen nicht erlaube, in solchem Gedränge zu er-

scheinen. Damals schon war die öffentliche Meinung auf der Seite der zweiten Kammer.

Die Abg. Lauer und Speyerer waren keine Feinde, sie waren ergebene Freunde der Regierung. Als aber das großh. Staatsministerium in seinem Reskripte vom 12. Mai 1841 sich auf eine höchste Entschliesung berief, um die Einberufung der Abg. Aschbach und Peter von der Hand zu weisen — da traten sie aus. Sie erkannten einen Rückschritt und als der Abg. Lauer seine zweite Wahl ausschlug, erklärte er, daß er dem Leichenbegängnisse Winters beigewohnt habe, dem Leichenbegängnisse seines Systems aber nicht beiwohnen wolle und wie es ihn schmerze, daß die Regierung die Person des Fürsten, der nur das Rechte und Gute wolle, in den Streit gezogen habe. Dieß war es, was man mit dem Geiste der Verfassung nicht vereinbaren konnte. — Die Kammer aber hielt sowohl am 22. Mai nach dem zweiten Berichte des Abg. Beck mit allen gegen drei, so wie am 17. Juli auf den Bericht des Abg. Bader mit allen gegen acht Stimmen an ihrer Rechtsüberzeugung in der Urlaubsfrage fest.

Hatte die Kammer die Regierung angegriffen, oder hatte sie nicht vielmehr durch Abwehr eines Angriffes gegen ihre eigene Existenz ihre Pflicht gethan? Hatte sie ein Recht der Staatsgewalt beeinträchtigt, oder nicht vielmehr ein seit 22 Jahren unangefochtenes Recht der Kammer gewahrt, indem sie darauf bestand, daß bei Ausübung des Urlaubsrechts gegen die zu Abgeordneten gewählten Staatsdiener die bisherige Uebung bis zu gesetzlicher Erledigung stehen bleibe!

Nach der Vertagung der Kammer erschien das Manifest vom 5. August ohne Unterschrift eines verantwortlichen Ministers. Der Kammer wird vorgeworfen, sie habe dasselbe „mit Verletzung dessen, was sie dem Großherzog schuldig ist, mit Hintansetzung aller verfassungsmäßigen Formen“, für unwirksam erklärt.

In Baden kennt Jedermann die Verhandlungen der fünfundvierzigsten Sitzung vom 18. Februar 1842. In Baden werden demnach nicht Viele einer solchen Behauptung beistimmen. Man weiß, daß nach Auflösung des Landtags von 1822 ein ähnliches Manifest von dem Minister Frhr. von Berstett unterzeichnet, erschienen war. Mit Recht nannte der Abg. von Isstein das neue Manifest „eine Erscheinung ohne Beispiel in einem Repräsentativstaate, wo die Minister verantwortlich sind, und keine die verfassungsmäßigen Rechte berührende Verfügung oder ein Beschluß ohne die Unterschrift wenigstens eines Ministers erscheinen darf.“ Der Herr Staatsminister Freiherr

v. Blittersdorff erklärte, daß die Minister „vollkommen bereit“ seien, die Verantwortlichkeit zu übernehmen. Nun erst, nachdem die Herren Minister das Manifest als ihr Werk anerkannt hatten, erfolgte der Antrag und Beschluß, daß die Kammer dem Manifeste „wegen der ihm fehlenden Unterschrift eines verantwortlichen Ministers“ einen verfassungsmäßigen Charakter und Wirksamkeit einzuräumen nicht vermöge und den gegen sie ausgesprochenen Tadel ablehnen müsse. Von Seiten der Redner der Regierung wurde gegen den Antrag eingewendet, daß er eine bloße Ansicht ausdrücke, eine Behauptung, wobei nichts gewonnen und nur Zeit verloren werde, eine zwecklose Wiederholung u. s. w. Niemand stellte dagegen die Ansicht auf, der Antrag verlese die Ehrfurcht gegen den Fürsten und die verfassungsmäßigen Formen. Diese Beschuldigung wurde später erst erhoben, ist aber durch alle Reden der Bertheidiger des Antrags zum Voraus widerlegt; wir verweisen nur auf den Vortrag des Abg. Bader (Landtagszeitung S. 85), welcher den Sachverhalt wahr und einfach darstellt. Die Einunddreißig, welche für den Antrag stimmten, waren weit entfernt von unloyaler Gesinnung, welche ihnen die Gegner andichten; sie wahren, so viel an ihnen lag, die Verfassung gegen einen neuen Eingriff zur Verletzung der Form und zur Heranziehung eines erhabenen Namens in die Verhandlungen.

Die Auflösung erfolgte, und die Wähler waren berufen, zwischen dem neuen Systeme der Herren Minister und den Vertretern, welche die Verfassung gegen dasselbe geschirmt hatten, zu entscheiden. Die Versezungen dreier Staatsdiener zum offenbaren Nachtheil ihrer Personen wie des Dienstes, weil sie nach Ueberzeugung gestimmt hatten, — die Wahlrescripte und mehr noch die Art, wie sie von den Beamten an den meisten Orten verstanden und vollzogen wurden, mußten jeden Zweifel über das System, an welches sich seither der Name eines Ministers geknüpft hat, vollends beseitigen.

Die öffentliche Meinung bedurfte keiner künstlichen Bearbeitung. Die Urlaubsverweigerungen, die Reden der Herren Minister, das Manifest ohne Contrafsignatur, die Wahlrescripte und die Versezungen, standen als Erscheinungen, welche in solchem Zusammenhange dem konstitutionellen Leben in Baden neu waren, den Kommissionsberichten der Abg. Bader und Beck, den Erklärungen der Abg. Lauer und Speyerer — die Niemand für Gegner der Regierung halten wird — und den Kammerverhandlungen überhaupt gegenüber. Hienach bildete sich das allgemeine Urtheil, daß durch das neue ministerielle System die Verfassung in mehreren dem Volke theuern Rech-

ten bedroht sei; hieraus erklärt sich naturgemäß und genügend, bei dem Grade der politischen Bildung des Volkes, das Ergebniß der Wahlen.

Es liegt in der Unvollkommenheit der menschlichen Natur, daß wir unsere Fehler nicht gerne eingestehen und die Folgen, welche uns überraschen, ganz anderen Ursachen zuschreiben, meist kleinen Neben Umständen, die für sich allein niemals eine große Wirkung hervorbringen können. Selbst Staatsmänner und Geschichtsforscher leiden zuweilen an dieser Schwäche. Hat man nicht schon behauptet, Luther habe die Reformation gemacht, um heirathen zu können, und an der Julirevolution sei lediglich die große Hitze schuld gewesen!

Einem ähnlichen Irrthum scheint uns die Ansicht zu entspringen, daß die Untriebe der Opposition, unterstützt durch das Wahlgesetz, das Volk verblendet und die Wahlen veranlaßt hätten.

Der erwähnte Artikel in der Karlsruher Zeitung verbreitet sich ausführlich über das Wahlgesetz und es mißfällt ihm daran, daß die große Masse „die leicht erregte und leicht getäuschte“ über die Wahl der Wahlmänner und damit über die Ernennung der Abgeordneten selbst entscheidet. Er hält es für wünschenswerth, wenn die Wahlen nur in den Händen der Gebildeteren und bei der Wohlfahrt des Landes wesentlich Betheiligten läge. Auch die Wahl des Abgeordneten ermangelt ihm jeder äußeren Garantie, da sich Jeder, mittelst eines Weinpates, zum Deputirten qualificiren kann. Hier nach wären es also die weniger Bemittelten, die Männer, welche mehr von ihrem Erwerbe als von dem Ertrage eines Vermögens leben, unter denen die Regierung ihre Gegner findet; ein Wahlcensus für die Wähler, ein großes Vermögen für die Abgeordneten würde dem neuen Systeme der Regierung bei den lezten Wahlen den Sieg verschafft haben! —

Nichts ist irriger als diese Meinung, so gern wir zugeben, daß sie bei denen, welche sie äußern, eine aufrichtige ist.

Wir wollen über die Licht- und Schattenseiten des Wahlgesetzes und der gesetzlichen Bedingungen der Wählbarkeit nicht streiten. Alle Kammern, auch jene von 1825 und 1828 sind aus demselben hervorgegangen; bei allen hatte die Regierung eine entschiedene Mehrheit, nicht nur für jede zum Besten des Landes vorgeschlagene, sondern auch für jede andere Maßregel, deren Nutzen nicht so leicht abzusehen, wohl auch durch Vorurtheile verschleiert war; wir erinnern nur an den Beitritt zum Zollverein und an den Leininger Vertrag. Selbst die letzte Kammer zeigte bei jedem, die materiellen

Interessen berührenden Gegenstände, sich mehr den Ansichten der Regierung als abweichenden Vorschlägen der Kommission oder einzelner Mitglieder geneigt. Die Abstimmungen bei mehreren Budgetsätzen (Landesgestüt, Universitäten u. s. w.), über die Mitwirkung des ständischen Ausschusses bei der Anleihe, über die Einmündung der darmstädter Bahn in die badische u. a. haben den Beweis geliefert. In dieser Hinsicht hat also die Regierung über das Wahlgesetz nicht zu klagen. Wenn man aber in politischen, besonders in Verfassungsfragen von einem Wahlcensus und dem Besitze eines großen Vermögens eine Kammer erwartet, die sich willfähriger zeigen, die es mit den in der Verfassung anerkannten Volksrechten nicht so genau nehmen würde, — so wären wir sogleich bereit, es auf eine Probe ankommen zu lassen, überzeugt, daß der Erfolg jene Erwartungen vernichten würde.

Eine Statistik der Wahlmänner und Abgeordneten, welche sich für und gegen das neue ministerielle System erklärt haben, würde unzweifelhaft ergeben, daß das Vermögen bei der Opposition gegen dieses System viel stärker repräsentirt ist, während seine Anhänger mehr die von Besoldung und Handarbeit lebenden Klassen der Staatsbürger vertreten.

Wenn man behauptet, daß die reichen Bürger ihren Einfluß auf die ärmeren dazu benutzt hätten, die Stimmen derselben den Gegnern des neuen Systems zuzuwenden, so gibt man damit zu, daß die Reichen selbst zu diesen Gegnern gehören. Wir haben von liberaler Seite öfter den Wunsch nach einem Wahlcensus vernommen, ohne ihn zu billigen; er kam daher, weil man sah, daß Wahlen in entgegengesetzter Richtung nur mit Hülfe jener Masse von niedern Dienern, von Arbeitern an Straßen, öffentlichen Gebäuden, an der Eisenbahn, kurz durch die Stimmen der ärmeren Klasse durchgeführt wurden. Die Minorität der zweiten Kammer ist fast durchgehends aus den Wahlen der ärmsten Gegend des Landes hervorgegangen. Was die äußeren Bedingungen der Wählbarkeit betrifft, so werden sie, man mag sie setzen wie man will, niemals Demjenigen fehlen, der die inneren Eigenschaften und das Vertrauen der Wähler besitzt. Das Vermögen aber zeigte sich, wir wiederholen es, auch auf dem letzten Landtage bei der Opposition stärker vertreten, und gerade bei mehreren der ausgezeichnetsten Mitglieder derselben in einem Maße vorhanden, welches jeder Anforderung überflüssig genügt haben würde.

Es ist demnach ein unglücklicher Gedanke, das Ergebnis der letzten Wahlen den Bestimmungen des Wahlgesetzes beizumessen.

Nicht minder groß ist der Irrthum, welcher dieses Ergebniß den Umtrieben der Opposition zuschreibt. Wir zweifeln keinen Augenblick, daß Herr Staatsrath Frhr. v. Rüdert im Ernste glaubt, daß die Opposition in der Weise gehandelt habe, wie er es darstellt; daß er aus einzelnen Zügen, die er den Berichten der Beamten entnahm, das grolle Gemälde zusammengetragen, welches die Schritte der Regierung rechtfertigen soll. Nur Schade, daß dabei alles übersehen oder nur im Vorbeigehen als unbedeutend berührt wurde, was von Seiten einzelner Beamten Ungeeignetes geschehen ist. Es wird nie gelingen, durch bloße Nichtbeachtung der Ergebnisse der langen Wahldebatten diese Dinge aus dem Gedächtnisse der Bürger zu entfernen und glauben zu machen, daß die Aeußerungen eines „Hansjürg“ oder der ungeschickte Eifer eines Wahlmannes, als Muster der Art und Weise gelten können, wie das badische Volk die letzten Wahlen vorgenommen hat. Eben so unrichtig wäre die Behauptung, daß es bei den Wahlen so gar tumultuarisch zugegangen sei, daß die Liberalen die Freunde der Regierung eingeschüchtert hätten. Wenn die Anstrengungen Derjenigen, welche in entgegengesetzten Richtungen bei den Wahlen thätig waren, den Erfolg hätten entscheiden können, so wäre ohne Zweifel das neue ministerielle System Sieger geblieben. Denn was bedeuten die von Seiten seiner Gegner aufgebotenen Mittel gegen die Versprechungen und Drohungen der mit Amtsgewalt bekleideten höheren und niederen Diener, die auf Gemeindefosten berufenen Versammlungen, die Einschüchterungen durch Verwendung der Polizei und Einleitung von Untersuchungen aller Art; gegen den Einfluß, welchen die Beamten auf die fast überall zu Wahlmännern gewählten Bürgermeister üben? Das Größenverhältniß der gegenseitigen Umtriebe bezeichnete der Abg. Rindeschwender ganz richtig, als er sagte: „wenn die Opposition eine mit Vogelbunt geladene Pistole ansetzen konnte, so hat dagegen die Regierung mit Kanonen geschossen.“

Wäre die Presse für die innere Angelegenheit der Wahlen nicht einer Richtung ausschließlich offen, der andern verschlossen geblieben, so würde sie ein getreueres Abbild der Wahlvorgänge geliefert haben, als das ist, welches Herr Staatsrath Frhr. v. Rüdert aus den einseitigen Berichten der Beamten geschöpft hat. Wenn Letzteres in der Kammer vorgetragen worden wäre, so würde es dort eben so seine Berichtigung gefunden haben wie andere Behauptungen von dieser Seite. Den Beilagen der Schrift „über die Wahlen“ wären besser stylisirte Schreiben von Staatsdienern,

worin das Interesse einer Stadt, die Aussicht auf einen Dienst den Betreffenden zu Gunsten gewisser Kandidaten zu Gemüthe geführt wurden, entgegengesetzt worden.

Je mehr die Verfassung den Bürgern bekannt und von ihnen begriffen, je größer die Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten überhaupt wird, um so mehr wird die Regierung in Allem, was das Wohl des Landes fördert von den Kammern und den Wählern Anerkennung und Unterstützung finden, um so weniger wird es aber gelingen, ein System durchzuführen, welches anerkannte und bisher stets geachtete Volksrechte, wie die Freiheit der Wahlen und den Bestand der zweiten Kammer, bedroht. Nebenumstände, wobei die Balken im eigenen Auge übersehen werden, sind hiebei nicht entscheidend, sonst müßte es der ganzen Macht der Regierung, dem Einflusse und der Thätigkeit der Beamten gelungen seyn, eine dem neuen System günstige Mehrheit in die Kammer zu senden. Jener Macht und Thätigkeit gegenüber waren „die Umtriebe der Opposition“ ganz unerheblich; entscheidend war die Einsicht des Volkes, um was es sich bei den Wahlen handle.

Daß die Kammer über die Wahlreskripte und die Art, wie sie vollzogen wurden, so wie über die Bersezung der Staatsdiener, die nach ihrer Ueberzeugung für den Antrag vom 18. Februar gestimmt hatten, schweigen werde, durfte wohl nicht erwartet werden. Ein nachträglicher Versuch, dies Alles zu rechtfertigen, muß eher überraschen, als der Antrag vom 1. Juli; da selbst unter der Minorität, welche gegen den Kommissionsantrag über die Reskripte stimmte, nicht Eine Stimme die Schritte der Regierung in ihrem ganzen Umfange billigte, mehrere dagegen Bedauern und selbst Tadel aussprachen. Wir können unter einfacher Hinweisung auf die Verhandlungen ein nochmaliges Eingehen auf Vergangenes füglich umgehen und der Zukunft die Bestätigung des bereits feststehenden Urtheils der öffentlichen Meinung überlassen. Wenn das Reskript vom 26. November 1830, wonach die Beamten angewiesen wurden, sich jeder Einwirkung auf die Wahlen zu enthalten, als ein Mißgriff dargestellt wird, von dem man bald zurückkommen mußte, so erinnern wir an die Thatsache, daß aus diesen Wahlen ein Landtag hervorgieng, welcher im Verein mit der Regierung der fruchtbarste von allen war, sowohl in Beziehung auf die Abstellung von Mißbräuchen, als auf Erlassung wohlthätiger Gesetze. Daß die Wahlreskripte weiter gehen als die von dem Herrn Verfasser der Schrift über die Wahlen mitgetheilten Reskripte seines Vorgängers, erhellt schon

daraus, daß die Letzteren nur an die Vorstände der Verwaltungsbehörden gerichtet waren, während jene selbst die Beamten der Justiz, der Kirche und Schule, ja selbst der Post mit in den Wahlkampf zogen. Dieser Umstand war sicher nicht geeignet, das Vertrauen der Bürger zu den bei den Wahlen auftretenden Beamten zu befestigen. Bringt man damit in Verbindung, daß aus den Erklärungen der Herren Minister bei der Urlaubsfrage Jedermann abnehmen konnte, welche Beamte hinfort in die Kammer zugelassen, welche fern gehalten werden, — so erklärt sich von selbst die Erscheinung, daß diejenigen, welche allen gewählten Beamten das Recht in die Kammer zu treten, wie bisher so in Zukunft gewahrt wissen wollten, nunmehr keinen besondern Eifer fühlten, die Kammer mit Staatsdienern zu bevölkern, welche, durch den Einfluß der Beamten gewählt, das placet der Regierung mitbringen müssen. Der Vorwurf, daß hierin eine Inconsequenz liege, ist demnach nicht begründet. Besitzen diese nach der Ansicht der Regierung „kammerfähigen“ Staatsdiener vermöge ihrer Bildung und Stellung wirklich vor vielen ihrer Mitbürger die Kenntniß, was dem Lande frommt (Siehe die Schrift über die Wahlen, S. 5), so haben sie dies auf dem letzten Landtage in den Fragen des Staatskredites, der Industrie und des Handels, die heut zu Tage so wichtig sind, mit wenigen Ausnahmen, nicht bewiesen. Die Abgeordneten aus dem Bürgerstande zeigten sich darin besser bewandert. Dagegen ist zur Ehre der Staatsdiener anzuführen, daß sie in höheren politischen Fragen, welche die Regierung nicht unmittelbar empfindlich berührten, sich fast alle der Mehrheit anschlossen, wie bei Welfers Antrag für Aufhebung der Ausnahmemaßregeln des Bundes und bei dem Antrag auf Pressefreiheit.

Hat jedes Mitglied der Kammer nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht, seine Ueberzeugung auszusprechen, so kann dieses Recht auch der ganzen Kammer nicht bestritten, am wenigsten als verfassungswidrig hingestellt werden. Dies und mehr nicht hat die Kammer auf den Antrag des Abg. von Zstein, wie er sich nach dem Kommissionsberichte des Abg. Sander gestaltete, gethan. Die Kammer hat ihre Meinung über die Wahlrekskripte ausgesprochen, wie sie bei andern Gelegenheiten schon öfter ihre Ueberzeugung in ihre Protokolle niedergelegt hat und es bedarf wirklich eines sehr gekünstelten Drehens und Wendens, um hierin einen Richterspruch in eigener Sache zu finden. Beide Theile, die Regierung wie die Kammer, haben an die öffentliche Meinung, an das unbefangene Urtheil der Verständigen, oder wie man den unsichtbar n aber unwiderstehlich in

der Geschichte waltenden Richter bezeichnen mag, appellirt. Einen andern Weg gab es für die Kammer nicht, ohne sich vor ganz Deutschland lächerlich zu machen *). Ein bayerischer Staatsmann, der Fürst von Dettingen-Wallerstein sagte bei einem ähnlichen Anlasse, indem er zugleich die Regierung lobte, daß sie „politischen Stürmen mit vollständiger Pressefreiheit, bezüglich auf innere Landesangelegenheiten, ohne den leiftesten Hauch einer geheimen Polizei“ begegnet sei, folgende beherzigenswerthen Worte: „Wo Verschiedenheit der Zwecke und Gesinnungen herrscht, wo der physisch mächtigere Theil in bedrohlicher Absicht gegen den mindermächtigen zu Felde zieht, da bleibt diesem nur die Appellation an den allgemeinen Rechtsinn, das Zuhülferufen des öffentlichen Urtheils — die moralische Waffe nationaler Sympathien. Und hier ist jene Manifestation die beste, welche, ohne die Grenzen der Unterthanenpflicht und der bürgerlichen Ordnung zu überschreiten, am eklatantesten zu den Gemüthern spricht, am lautesten von sittlichem Muth der Unterdrückten zeugt“ **). Besser können wir den Schritt nicht bezeichnen, welchen die badische Kammer, zur Erfüllung ihrer Pflicht gegen die Verfassung, gegen Fürst und Volk gethan hat und zu thun vollkommen berechtigt war.

Wenn nun der Herr Verfasser des Aufsatzes in der Karlsruher Zeitung vom 12. September seinen Unmuth über den Beschluß der zweiten Kammer gegen die beiden Männer lehrt, welche den Antrag gestellt und im Namen der Kommission den Bericht erstattet haben, so liegt darin ein gewöhnliches Versehen der menschlichen Unvollkommenheit, von dem Kinde, das den Stuhl schlägt, an dem es sich gestoßen, bis zum Kaiser von China, der seinen Statthalter entzwei sägen läßt, weil er die rothen Barbaren nicht vernichtet hat. Der Abg. v. Isstein, gegen welchen die heftigsten Angriffe von Seiten des neuen Systems gerichtet waren, der Abg. Sander, welcher demselben sein Amt hingegeben, waren vorzugsweise berufen, die Wortführer der Meinung zu seyn, die unter den Wählern und in der Kammer über jenes System sich gebildet hatte. Sie werden sich über solche Angriffe mit dem Bewußtseyn erfüllter Pflicht und mit der Anerkennung unabhängiger, intelligenter Männer beruhigen.

*) Der Kommissionsbericht des Abg. Sander sagte ausdrücklich, daß die Kammer mit ihrer Erklärung die jüngste Vergangenheit abschließen und in den Weg eines einträchtigen Zusammenwirkens aller Staatsgewalten eintreten wollte.

***) Fürst von Dettingen-Wallerstein, Vortrag über die Staatsausgaben von 1835—38. Seite 44.

Sollen wir endlich den vielfach ausgestreuten Anschuldigungen begegnen, die Kammer habe die kostbare Zeit mit unfruchtbaren Diskussionen zugebracht und für die wahren Interessen des Volkes wenig oder nichts gethan? — Nein, — denn es weiß Jedermann, daß es kein angenehmes Geschäft für die Kammer war, ihre Existenz und die Freiheit der Wahlen gegen Eingriffe unerhörter Art zu schützen. Sie fiel in eine Zeit, wo schon viel gewonnen ist, wenn Schlimmes nicht geschieht und Gutes nicht verloren geht. Sie versäumte keine Gelegenheit, um wichtige und dringende Bedürfnisse und Wünsche des Landes, deren Erfüllung zum Theil schon längst verheißen ist, in Erinnerung zu bringen. Die Motionen und Kommissionsanträge über Trennung der Justiz von der Administration, über die Einführung von Vergleichsgerichten, über eine Gewerbeordnung, über Verbesserung unseres auf halbem Wege der Entwicklung stehenden Steuersystems; die Aeußerungen über die Vorenthaltung des Strafgesetzes und eines auf Oeffentlichkeit und Mündlichkeit beruhenden Strafverfahrens; die Erörterungen über Revision der Flußbaubeiträge, der Waldsteuerkapitalien, die Erhebung der Bier- und Fleischaccise und Maßregeln gegen das überhand nehmende Brandweintrinken; die Verhandlungen über den Schutz und die Beförderung der Baumwollen- und Leinwand-Industrie, der Wein- und Eisen-Produktion, der Pferdezuucht, den Hausirhandel, die Verzinsung der Staatsbeiträge zu den Zehntkapitalien; über das preußische Rheinoctroi, über die Korrektion des Mains und Neckars, über Anlage und Verbesserung von Straßen; alle diese Verhandlungen, wobei wir auch jener über die Verhältnisse der Lehrer noch gedenken, haben zur Genüge dargethan, daß es der Regierung an Stoff zu Vorlagen nicht fehlte, daß die Kammer wohl fähig gewesen wäre über die wichtigsten Angelegenheiten des Landes zu berathen, — was bei den Gesetzen über die Errichtung der Eisenbahnschuldentilgungskasse und die Anleihe auch von der Regierung anerkannt wurde. Bei allen diesen Fragen waren zwar, wie natürlich, verschiedene Meinungen, aber keine Parteien in der Kammer und die Regierung mußte sich überzeugen, daß einem einträchtigen Zusammenwirken mit den Ständen durchaus kein Hinderniß im Wege stehe, das sie nicht selbst hineinlege. Ein solches Hinderniß ist das neue System; geht man davon ab, läßt man die Verfassung unangetastet wie früher bestehen, — dann wird sie dem Lande auch ferner ihren Segen spenden.

Die Berathung des Budgets trug das Gepräge patriotischer Gesinnung, die auch den Schein einer Feindseligkeit gegen die Regie-

rung zu vermeiden und jeden Anlaß weiterer Zernüßnisse zu um-
 geben strebte. Daher kam es, daß schon die Mehrheit der Bud-
 getkommission Anträge verwarf, die in ihrer Mitte gestellt wur-
 den, Summen, die weder nothwendig noch dringend, Ausgaben,
 die im Verhältnisse zu den Beitragskräften zu hoch gegriffen schie-
 nen, nicht zu bewilligen. So kam es ferner, daß die Kammer For-
 derungen genehmigte, auf deren Strich die Kommission angetragen
 hatte. Man wollte der Regierung zeigen, daß die Kammer bereit
 sei, ihr überall freundlich entgegen zu kommen, wo es ohne Ver-
 legung ihrer Pflicht, die Verfassung zu schützen, geschehen konnte. Da-
 bei wurden die Arbeiten der Kommission durch eine zum Theil über-
 mäßige Anstrengung ihrer Mitglieder, namentlich ihres greisen Vor-
 standes v. Zstein, nach Möglichkeit befördert; hierüber herrscht bei
 Allen, welche den Gang der Geschäfte beobachten konnten, gewiß nur
 Eine Meinung und wenn in sämmtlichen Kanzleien und Rathsfälen
 so gearbeitet würde, wie in den Kommissionen der Kammer, so würde
 die Hälfte der Angestellten das Doppelte leisten. Den Dank für
 dies bereitwillige Entgegenkommen auf dem neutralen Boden des
 Staatshaushaltes liest man in dem mehrgedachten Aufsatze in der
 Karlsruher Zeitung. Die „feindselige, die Mehrheit der zweiten
 Kammer bildende Opposition“ wird beschuldigt, die Budgetarbeiten,
 „wie dies die noch mehrfach geübte Taktik ist,“ in der Art vorge-
 nommen zu haben, daß volle Zeit zu Behandlung der mannigfachen
 in den Kreis der Debatten willkürlich hereingezogenen Gegenstände
 blieb; die Verhandlungen über das Budget sollen den Beweis lie-
 fern, daß die Opposition „außer Stand war, die Verwaltung mit
 Grund oder auch nur in wesentlichen Punkten zu tadeln“. — Die
 Kammer hatte demnach unrecht, daß sie den vielfachen oben angedeu-
 ten Klagen und Beschwerden über verschiedene Verwaltungszweige
 nicht durch Verweigerung von Budgetpositionen Nachdruck gab. Dies
 mag seyn, aber es zeugt nicht von feindseliger Opposition.

Doch, wir lieben nicht Recriminationen, die zu nichts Gutem
 führen. Wir gehen daher auch nicht tiefer in das Einzelne der er-
 wählten Schriften ein, welche kein neues Material zur Beurthei-
 lung des letzten Landtags liefern. Sie werden auch die Meinungen
 über die Mehrheit der zweiten Kammer nicht umgestalten. Dieselbe
 fühlte sich berufen, einem neuen, wesentliche Verfassungsrechte be-
 drohenden Systeme pflichtgemäß entgegen zu treten. Dies hat sie
 gethan und dafür haben die meisten ihrer Mitglieder namhafte Opfer
 gebracht; im Uebrigen war sie stets bereit, mit der Regierung ein-

trächtig für das Wohl des Landes zu wirken. Sie war conservativ, im Gegensatz zur Reaction.

Mit dem Wunsche, daß der Friede wiederkehre auf der Grundlage gegenseitiger Rechtsachtung, daß kleine Bitterkeiten, persönliche Gereiztheiten allseits schwinden möchten im Hinblick auf die großen Interessen des Vaterlandes, empfehlen wir Denen, die unsere Ansicht unbeachtet bei Seite legen, die Schlußworte eines geachteten Staatsmannes, des bereits angeführten Fürsten von Dettingen-Wallerstein, am Schlusse seines Vortrags über die Ausgaben von 1835—1838 (S. 49 und folgende): „Viel wird heutzutage über Verfassungen geschriebl. Den Freunden der gemäßigten Monarchie hat sich eine absolutistische Meinung entgegengestellt, welche, jeder Dazwischenkunft der Regierten in die Regierungsangelegenheiten abhold, das l'Etat c'est moi und das: tout pour, rien par le peuple, als Inbegriff aller Regierungsweisheit betrachtet. Theoretische Gegensätze sind nothwendige Begleiter des menschlichen Denkvermögens. So alt als die Gesellschaft, und erst mit dieser sterbend, zählen sie sogar zu den befruchtenden Elementen des geistigen Lebens. Aber schlimm wäre es immerhin, könnten die erwähnten Dogmen Einbürgerung finden, namentlich im Rathe deutscher Fürsten. Das Eingreifen der Völker in Fragen ihres Wohls gehört nicht etwa bloß der neuesten Geschichte an. Ihm huldigten die mächtigsten Staaten des Alterthums so gut, als das Mittelalter, dessen Institutionen von den Südküsten Spaniens und Italiens bis zum äußersten Norden, vom Weltmeere bis zum Niemen und zur Drau, Kraft und Majestät des Herrschertums sehr wohl zu verbinden wußten mit weit greifenden Landesrechten. An den Zerfall dieses naturgemäßen Rechtszustandes, an die Dynastisirung der Nationalinteressen, knüpft sich zunächst jener des jugendfrischen Staatenthums, das Dahinschwinden großherziger Ideen, das Verflachen der Gesinnungen und Gefühle, das Erblichen des religiösen, wie des politischen Elements und in nothwendiger Consequenz jener furchtbare Verkauf, dem die französische Revolution Anlaß und Name gab. Und bietet das seit Anfang dieses Jahrhunderts unter den verschiedenartigsten Formen größtentheils wieder eingeführte Ständewesen mannigfache Gebrechen dar, so dürfte der Grund nicht dem Principe selbst, sondern ausschließend jener unglücklichen Idee beizumessen seyn, welche den Damm gegen Uebergriffe nicht in aufrichtiger Ausbildung des Geschaffenen, nicht in großartiger

Vaterl. Gezte. 1.

Gestaltung, Entwicklung und Gliederung des corporativen Elementes (dieser conservativsten aller conservativen Grundlagen), sondern in Verkümmern, in unnatürlicher, oft zu eng, oft zu weit zugemessener Begrenzung des Geschaffenen sucht . . . Darum dürften . . . Deutschlands konstitutionelle Männer die Dynastischen, Deutschlands Absolutisten aber bei redlichster Absicht im Effekte die Antidynastischen, Umgestaltung vorbereitenden, wider Willen Zerstörenden zu nennen seyn."

von
fah
wie
der
den
unt
frä
gen
we
gen

lifä
fad
St
gre
e in
fo
bel
Gr
Bl
den
änd
red
den
sich
nid

zien
den
sch
mit
fra
wo
des
Mi
fön
zah
Be
720